



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Beratung	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang	2
3. Frühe Hilfen	2
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	3
5. Hilfen zur Erziehung	3
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Ambulante Leistungen	
6. Jugendgerichtshilfe	6
▪ Verfahren und Delikte	
▪ Weisungen	
7. Unterhaltsvorschuss	8
8. Beistandschaften	8
9. Vormundschaften, Pflegerschaften	9

Der Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über die Aufgaben, Schwerpunkte und Entwicklungen im Sozialen Dienst. Gesellschaftliche Entwicklungen, zuletzt beispielsweise das Bundeskinderschutzgesetz, stellen die Jugendhilfe immer wieder vor die Herausforderung, veränderte Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien zu begegnen. Bewährtes unterliegt der Prüfung. Neue Projekte und Maßnahmen kommen hinzu. Kinder, Jugendliche und Familien sollen die Hilfen bekommen, die sie benötigen. Parallel richtet sich der Blick auf die Ressourcen und die Wirkung von Unterstützungsmaßnahmen. Hilfe und Kontrolle stehen in einem Spannungsverhältnis, das es auszuloten gilt. Dieser Bericht zeigt die Entwicklungen in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienstes der Stadt Coesfeld auf. Kennzahlen und Vergleichswerte helfen, die Entwicklungen zu deuten.

Die Struktur des Berichts ist an die Aufgaben angelehnt, die in den Produkten 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss) zusammengefasst sind.

1. Beratung

Die Beratung bei Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsfragen und bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts erfolgt im wesentlichen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Er ist sozusagen der Kerndienst des Jugendamtes, zuständig auch für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, für die Hilfen zur Erziehung und für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. 191 Beratungsprozesse waren 2012 im ASD zu verzeichnen.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und –stellen freier Träger, auf die mit Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie, Bildung und Freizeit und auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Ju- gendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensbera- tung	Bistum Münster	
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit den Ju- gendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Ju- gendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall weiterverwiesen wird, so die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst oder die Suchtberatung.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. 2012 erfolgte dies in 35 Fällen.

3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden¹.

Die Stadt Coesfeld fördert die vom Bunten Kreis Münsterland e. V. getragene Clearing- und Koordinationsstelle im Projekt Guter Start. Parallel existiert der Arbeitskreis Guter Start mit der Qualität eines Netzwerkes Frühe Hilfen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes. Weitere Träger erhalten Zuschüsse für ihre Aktivitäten im Feld der Frühen Hilfen:

Maßnahme	Träger
Wellcome	Familienbildungsstätte
Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt	Mehrgenerationenhaus Coesfeld
Willkommensgruß/Elternbegleitbuch	Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus Coesfeld
Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.

¹ Das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen und die und Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist differenziert dargestellt in den Vorlagen 027/2013 und 285/2012.



Die Mittel aus der Bundesinitiative werden genutzt, um die Frühen Hilfen in der Stadt weiter auszubauen. Stichworte hier sind die Ehrenamtliche Familienbegleitung und die Familienhebammen.

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine interne Dienstanweisung regelt das Verfahren im Umgang mit Meldungen. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit den Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachpolitischen Mindestanforderungen erfüllt sind. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert oder befinden sich in Ausbildung.

Der ASD hat im vergangenen Jahr 65 Meldungen über Kindeswohlgefährdung bearbeitet, die sich auf insgesamt 114 Kinder bezogen. Es kam zu folgenden Maßnahmen:

Maßnahme	Fälle
Inobhutnahme	9
Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII	25
Mitteilungen an das Familiengericht	10
Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge	6
Keine Schutzmaßnahmen	15

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung** (HzE), wenn ohne sie eine ge-
deihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, dass körperliche,
geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen.
Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbe-
dingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit),
die den Bedarf begründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in der
Regel an die Eltern, so treten bei der **Hilfe für junge Volljährige** diese selbst als Anspruchsinhaber in
Erscheinung. Einen Anspruch auf **Eingliederungshilfe** haben die jungen Menschen, die von einer seeli-
schen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist, richtet sich jeweils nach dem Bedarf im Einzelfall. Über
Art, Umfang und Dauer der Hilfen, über Ziele und durchführenden Dienst wird im Hilfeplanverfahren ent-
schieden, das bei der Stadt Coesfeld auch für Individualhilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit und bei
Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (üblicherweise Mutter-Kind-Heim) Anwendung
findet. Folgende Kriterien finden Berücksichtigungen bei der Entscheidung, welcher Träger die Hilfe durch-
führt:

- Fachliche Anforderungen (methodisches, diagnostisches, therapeutisches Repertoire; zusätzliche Qualifikationen wie z. B. Familientherapie; Erfahrung mit besonderen Themen/Klientel, z.B. mit psychischen Erkrankungen, Trauerarbeit, Arbeit mit Kleinstkindern)
- Arbeitsbeziehung (Geschlecht, Alter, Lebenserfahrung)
- Räumliche und regionale Aspekte (Kenntnis von und Vernetzung mit lokalen Strukturen, Verfügbarmachen von Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. Anbindung an einen Verein, eine Selbsthilfegruppe; Räumlichkeiten vor Ort)
- Kulturelle Kompetenz (Sprache, Nationalität, kultureller Kontext)
- Wunsch- und Wahlrecht
- Kosten
- Verfügbarkeit (kurzfristiger Einsatzbeginn, Mobilität, Einsatz zu eher unüblichen Zeiten, z. B. Wochenende)

- Sonstige Aspekte (Zusätzliche Möglichkeiten wie Angebot von Gruppenarbeit, Einsatz zusätzlicher ehrenamtlicher Helfer).

Bei außerfamiliären Maßnahmen kommen weitere Kriterien hinzu, z. B. Anbindung an erforderliche Schulform, Rückkehroption, Betreuungsintensität, geschlechts- und/oder altersspezifische Aspekte, Qualität und Umfang der Elternarbeit, ausbildungsbezogene Aspekte ...

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen² definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen³, teilweise unter Beratung⁴ entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppe, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. 2012 gab es mit 23 Heimträgern Kooperationsbeziehungen. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln. Es werden die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen angeführt:

	2010	2011	2012
Eingliederungshilfe	1,8	3,2	3,3
Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter, Kind	1,3	2,0	2,2
Heimerziehung	30,3	27,3	30,8
Betreutes Wohnen der Stadt Coesfeld	1,2	2,2	1,1
Summen	34,6	34,7	37,5

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, zumeist aber die dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Gründe, ein Kind in Pflege geben zu wollen, sind vielschichtig. Meist ist das Herkunftssystem chronisch überlastet und das Kindeswohl substantiell gefährdet oder geschädigt. Partnerprobleme, Drogenproblematik, nicht ausreichende Möglichkeiten, ausgleichende Ressourcen zu erschließen, Krankheit u. v. m. kommen hinzu. Häufig sind für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege Teile oder das gesamte Sorgerecht Pflegern bzw. Vormündern übertragen.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen der VZP, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe angebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften.

Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt, die aber für eine Inobhutnahme infrage kommen kann oder die vorübergehende Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen sicherstellt. Bereitschaftspflegefamilien übernehmen die Versorgung der Kinder bei zeitlich befristetem Ausfall der Herkunftsfamilien und decken den Zeitraum der Perspektivklärung ab. Erforderlich ist eine intensive Begleitung der Bereitschaftspflegestellen.

² Haushaltsplan 2013, S. 242

³ Kennzahlen der GPA NRW

⁴ ConsIS KG

Hier die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld (Monatsdurchschnittliche Fallzahlen) in den vergangenen drei Jahren:

	2010	2011	2012
VZP	20,1	20,8	20,9
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	12,8	14,3	14,7
Bereitschaftspflege	1,7	3,2	1,6
Summen	34,6	38,3	37,2

Zum 31.12.2012 gab es in 14 Fällen Vereinbarungen/Kooperationsformen mit Trägern Westfälischer Pflegefamilien.

Um die Wirksamkeit der stationären Maßnahmen zu prüfen, wird zum Ende der Maßnahme die schulische bzw. berufliche Perspektive betrachtet.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
2011	75 %
2012	92,3 %

Die VZP verursacht deutlich geringere Kosten als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	Das Verhältnis der Fallzahlen Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4.
2011	5,1 : 4,9
2011	5,4 : 4,6
2012	5,1 : 4,9

Häufig wird bei Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie zunächst eine Diagnosephase in einer speziellen Heimgruppe vorgeschaltet, um die möglichst besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermittlung zu schaffen. Es ist dennoch nicht einfach, geeignete Pflegepersonen für diese Aufgabe rund um die Uhr zu finden.

Ambulante Leistungen

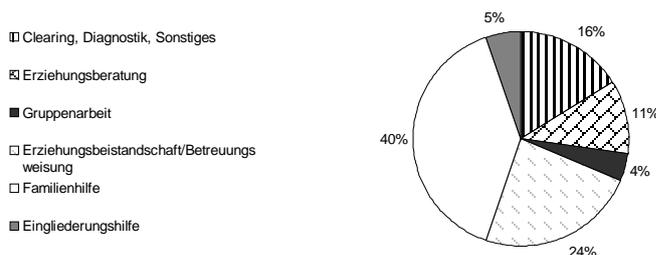
Hier zunächst die Fallentwicklung:

	2010	2011	2012
Amb. Leistungen	128,7	97,7	77,1

Der doch starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen lässt sich im wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten⁵.

⁵ Siehe auch Vorlage 306/2009

Auch hier ist die Palette der ambulanten Maßnahmen sehr differenziert:



Kennzahlen zu den ambulanten HzE	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3.
2011	72,50%	82,40%	87,90%	9,90%	5,8 : 4,2
2012	69,70%	87,50%	93,90%	8,20%	5,2 : 4,8

Mit 12 Diensten freier Träger wurden 2012 bei den ambulanten Hilfen kooperiert.

Hier noch eine kurze Tabelle über **Fallzahlen aller HzE** und Ausgaben 2010 – 2012 ^{6 7}

	2010	2011	2012
Monatsdurchschnittliche Fallzahl	197,9	170,8	151,7
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr)	23,0	20,6	18,5
Ausgabenentwicklung	3.039.606,- €	2.911.560,- €	2.905.549,- €

6. Jugendgerichtshilfe

Das Jugendstrafverfahren soll mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Straftäter einwirken. Dementsprechend ist das Ziel des Jugendstrafverfahrens, den jugendlichen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Das Jugendamt hat nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken, § 52 SGB VIII.

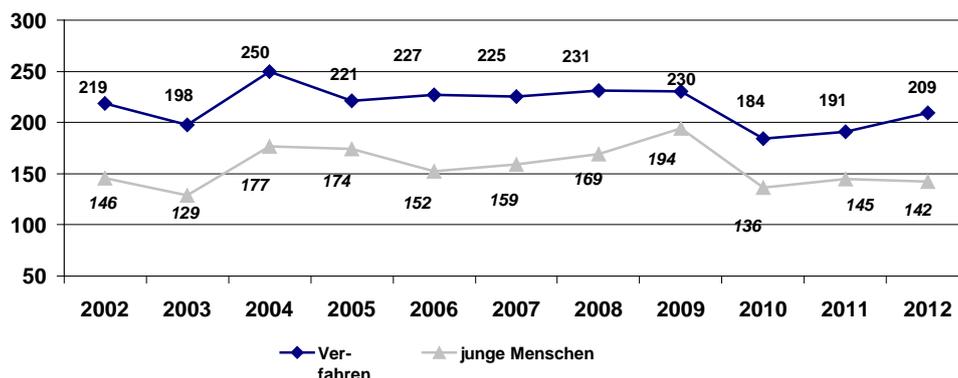
Verfahren und Delikte

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage beim Jugendgericht gebracht werden, oder die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe eingestellt werden. Bei letzteren Verfahren, den Diversio-

⁶ Bei den Daten/Kennzahlen wird die Definition der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW zugrunde gelegt (Hilfepflichtverfahren nach §§ 27 – 35 a SGB VIII), um zukünftig Vergleiche zu ermöglichen. Aufgrund einer neuen Zählweise können ältere Vergleichswerte nicht mehr herangezogen werden.

⁷ Ein interkommunaler Fallvergleich ist über die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe möglich, allerdings sind zum Mai 2013 nur die Daten von 2010 veröffentlicht. Danach lag 2010 die Stadt Coesfeld 2,7 % über dem Durchschnitt der mittleren kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt im Münsterland, zugleich 4,1 % unter dem Schnitt aller nordrheinwestfälischen Jugendämter.

nen, wird also auf das gerichtliche Verfahren verzichtet. Das betrifft mittlerweile jedes vierte Verfahren. Wie das Diagramm zeigt, sind die Verfahren in den vergangenen 10 Jahren mit Schwankungen auf relativ gleichem Niveau⁸.



Kennzahl zu den gerichtlichen Hilfen	Anteil straffälliger junger Menschen, in der Altersklasse 14 – 21 Jahre (Zielquote < 5 %)
2008	7,3 %
2009	8,6 %
2010	6,2 %
2011	6,7 %
2012	6,7 %

Weisungen

Vergleichbar einer Erziehungsbeistandschaft, werden durch **Betreuungsweisungen** die jungen Menschen über eine bestimmte Zeit regelmäßig begleitet. Üblicherweise für eine Laufzeit von 12 Monaten angeordnet, kamen sie in 2012 bei 6 Jugendlichen zum Tragen. **Soziale Trainingskurse** werden als Kooperationsmaßnahme der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld drei Mal im Jahr durchgeführt, 2012 mit 9 Teilnehmern aus der Stadt Coesfeld. Sie umfassen neben vorbereitenden Abendterminen ein Wochenende sowie einen Auswertungsabend. Die häufigste Auflage sind die **Arbeitsleistungen** in gemeinnützigen Institutionen, auch Sozialstunden genannt. Der Umfang betrug 2012 insgesamt 3061 Stunden, die sich auf 87 junge Menschen verteilten. Seit 2011 ergänzen die **Fred-Kurse** (Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten) das Spektrum der Weisungen. In den Kursen, 2012 mit 13 Coesfelder Teilnehmern, geht es um die Aufklärung über Wirkungen und Folgen von Suchtmittelkonsum. Weitere Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind das **erzieherische Gespräch** vor allem in Diversionsverfahren und der Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die **Schadenswiedergutmachung**, eine aufwändige, aber hilfreiche Form, die 2012 23 mal durchgeführt wurde.

Der Anteil der weiblichen straffälligen jungen Menschen ist über die Jahre leicht gestiegen und beträgt mittlerweile 25 %. Das häufigste Delikt ist der (Einkaufs-)Diebstahl, gefolgt von Verkehrs- und Körperverletzungsdelikten.

7. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden bis zur Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und für max. 72 Monate zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Zum Stichtag 31.12.2012 betraf dies 162 Coesfelder Kinder.

Die Unterhaltsverpflichteten werden zum Unterhalt herangezogen. Der tatsächliche Aufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen (UVG-Ausgaben vermindert um die Unterhaltseinkünfte) wird teilweise

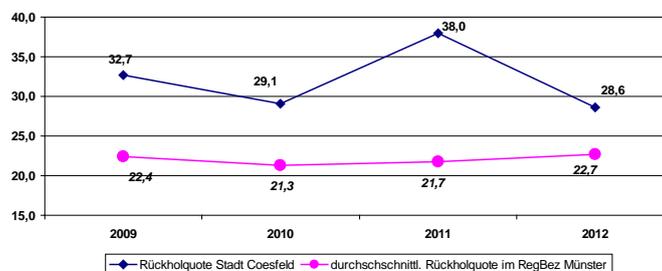
⁸ Sie war in den 1990er-Jahren allerdings deutlich niedriger.

durch Zuschüsse des Bundes (33,33 %) und des Landes NRW (13,33 %) refinanziert⁹. Hier die Aufwendungen und Erträge der letzten Jahre:

	2009	2010	2011	2012
Zahlfälle zum Stichtag 31.12.	166	190	163	162
Transferaufwand (Ausgaben – Einnahmen)	192.337 €	242.774 €	245.775 €	194.192 €
Anteil Stadt Coesfeld	102.593 €	129.496 €	131.096 €	103.582 €

Da die Stadt mit 53,34 % an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl: „Refinanzierung der gewährten Unterhaltsvorschüsse durch Unterhaltspflichtige (Zielquote:110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster)“

Es sind immerhin 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster, deren Rückholquoten erfasst und verglichen werden. Die Stadt Coesfeld nimmt in diesem Vergleich seit Jahren einen Spitzenplatz ein und übertrifft die Zielquote von 110 %, wie das folgende Diagramm zeigt. Dargestellt werden die Rückholquoten:



8. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf formlosen Antrag zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, gestellt werden. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

Zum 31.12.2012 wurden 194 Beistandschaften geführt. Als Kennzahl ist für diesen Arbeitsbereich definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lag die Quote in den vergangenen vier Jahren:

	2009	2010	2011	2012
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %

Die Höhe der Einnahmen im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen zu verringerten Unterhaltseinnahmen. Aber auch die Höhe des gesetzlich bestimmten Selbstbehaltes hat Auswirkung. Dieser ist zum 01.01.2013 von 950,- auf 1.000,- € gestiegen, was in einigen Fällen die Unterhaltsleistungen schmälert.

⁹ § 8 Abs. 1 UVG, Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW vom 17.12.1998

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurden 122 Urkunden gefertigt.

9. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Er ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet, § 1800 S- 2 BGB: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt.

Ein Sonderfall ist die **gesetzliche Amtsvormundschaft**. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormund. Eine wesentliche Aufgabe des Amtsvormunds liegt hierbei in der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes. Der minderjährigen Mutter steht lediglich die Sorge für die Person des Kindes (neben dem Amtsvormund), nicht aber die Vertretung des Kindes zu. Bei Meinungsverschiedenheiten geht ihre Meinung allerdings der des Vormundes vor. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.

Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen, mindestens monatlichen persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben sowie die Anzahl der Vormund- und Pflegschaften auf 50 auf eine Vollzeitstelle begrenzt.

Im Jahre 2012 wurden im Fachbereich im Monatsschnitt 30,2 Vormund- und Pflegschaften geführt.

Kurzer Ausblick

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es ständig Veränderungen und Herausforderungen. Vergleichs- und Kennzahlen helfen dabei, den eigenen Standort zu lokalisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um Entwicklungen aktiv zu beeinflussen. Drei Beispiele:

- 2012 wurde die Funktion der Teamleitung ASD neu geschaffen und mit Stellenanteilen hinterlegt, um die Qualität weiter zu entwickeln und die Arbeitsbelastung besser aufzufangen.
- Im Hilfeplanverfahren wurde der Fortschreibungszyklus bei stationären Maßnahmen erhöht, um die Verselbständigung gezielter zu planen.
- 2013 wurde die Stelle des Pflegekinderdienstes leicht ausgeweitet mit der Absicht, den Anteil der VZP an den stationären Maßnahmen zu erhöhen.

Um den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales als Teil des Jugendamtes besser zu informieren, wird dieser Bericht zukünftig jährlich fortgeschrieben. Je nach Anlass und Aktualität soll dabei auch ein Thema oder Aufgabenfeld als Schwerpunkt beleuchtet werden.